

4. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2018

Das Präsidium hat am 28. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Mit Wirkung zum 1. März 2018 werden die Geschäftsbereiche der 1., 9. und 21. Kammer und die Verteilungsregelung in Ziffer V des Geschäftsverteilungsplans 2018 wie folgt neu gefasst:

“1. K a m m e r

Geschäftsbereich:

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht allgemein	0400
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	0412
Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	0420
Gewerbeordnung einschließlich Marktrecht	0421
Gaststättenrecht	0423
Telekommunikationsrecht, soweit die Verfahren Streitigkeiten nach den Teilen 2 und 6 sowie darauf bezogene Maßnahmen nach Teil 8 des Telekommunikationsgesetzes betreffen, nach Maßgabe von Ziffer V	0450a
Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	0460
Schornsteinfegerrecht	0470
Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
Wirtschaftsrechtliche Abgaben, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	1100
Bescheinigungen aufgrund von Vorschriften über die vor-	

genannten wirtschaftsrechtlichen Abgaben	1160
Aus dem Recht der Bundesbeamten: Beihilfen einschließlich freier Heilfürsorge	1315
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Guinea</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

9. K a m m e r

Geschäftsbereich:

Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
Maßnahmen aufgrund des Energiesicherungsgesetzes	0413
Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen sowie Recht der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung, der Fahrlehrer- und Fahrschülerlaubnisse, Zulassung von Personen zum Straßenverkehr im Übrigen, soweit nicht die 23. Kammer zuständig ist	0551
Verfahren nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland und nach dem Glücksspielstaatsvertrag AG NRW	0250, 0420
Handwerksrecht	0422
Fernmelde- und Telekommunikationsrecht, soweit nicht die 1. oder 21. Kammer zuständig ist, Verfahren nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, Verfahren nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, Verfahren betreffend den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich solcher nach dem Signaturgesetz	0450
Energierrecht	1012
Benutzungsgebühren, soweit es sich um Verfahren betreffend Friedhofsgebühren (auch kirchliche) handelt	1121
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus der <u>Russischen Föderation</u> , aus	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920,

Georgien und aus Guinea) nach Maßgabe von Ziffer II

2000, 2100,
2200, 2300

21. K a m m e r

Geschäftsbereich:

Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverteidigungsministerium, soweit nicht andere Kammern zuständig sind	0100
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Ordensgesellschaften	0260
Telekommunikationsrecht, soweit die Verfahren Streitigkeiten nach den Teilen 2 und 6 sowie darauf bezogene Maßnahmen nach Teil 8 des Telekommunikationsgesetzes betreffen, nach Maßgabe von Ziffer V	0450a
Postrecht	0450b
Tierschutz	0526
Wohngeldrecht (außer Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz bzw. nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW) aus der Stadt Bonn sowie aus dem Rhein-Sieg-Kreis	1510
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Afghanistan</u> und <u>Syrien</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1800, 1810, 1820, 1900, 1910, 1920, 2000, 2100, 2200, 2300

V.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Sachgebiet 0450a

1. Von je 2 ab dem 1. März 2018 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs

jedes 1. Verfahren auf die 1. Kammer und
jedes 2. Verfahren auf die 21. Kammer

verteilt.

Mehrere Verfahren, die dieselbe Maßnahme, denselben Regulierungsanlass, dieselbe Zugangsleistung oder denselben Missbrauchsfall betreffen, werden von der Kammer bearbeitet, auf die jeweils das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen entfällt; die weiteren Verfahren fallen nicht unter den Verteilungsschlüssel.

2. K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von derselben Kammer bearbeitet, auch dann, wenn das jeweils zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist; auch insoweit fällt das später eingehende Verfahren nicht unter den Verteilungsschlüssel.

Sind mehrere Kammern für ein Sachgebiet oder Teile davon zuständig, werden die Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs auf diese Kammern verteilt. Die Reihenfolge des Eingangs bestimmt sich nach der Reihenfolge, in der die Neueingänge zur Sammelstelle für Neueingänge in der Eingangsregistratur (Zimmer 36) gelangt sind. Gelangen Verfahren nach Verteilung wegen abweichender Beurteilung der Zuständigkeit an die Eingangsregistratur zurück, so ist die Sache entsprechend Satz 2 neu zu verteilen.

3. Irrtümlich auf eine Kammer verteilte Verfahren lassen die bereits erfolgte Fortschreibung der laufenden Verteilung unberührt.“

2. Mit Wirkung zum 1. März 2018 wird im Geschäftsbereich der 22. Kammer im Geschäftsverteilungsplan 2018 die Zuständigkeit für das Sachgebiet 0450b „Postrecht“ gestrichen.
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses betreffen alle ab dem 1. März 2018 neu eingehenden Verfahren. Für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammern.